

Wasserball Landesgruppe Ost

Reisekostenordnung

Für Einsätze von Schiedsrichtern, Turnierleitern und Spielbeobachtern

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Ordnung regelt ausschließlich die Kostenvergütung für Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter im Spielbetrieb der Wasserball Landesgruppe Ost (WB-LGr.-Ost).
- 1.2. Reisekosten werden bei angesetzten oder festgelegten Einsätzen für Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter auf Beschluss des Vorstandes der WB-LGr.-Ost vergütet.
- 1.3. Die Schiedsrichter und Spielbeobachter für Spiele oder Turniere werden vom Schiedsrichterobermann der WB-LGr.-Ost eingesetzt. Der Turnierleiter erhält seinen Auftrag vom Wasserballwart.
- 1.4. Der gemeldete oder bestätigte Einsatz als Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter gilt als Grundlage für die Erstattung der Reisekosten.
- 1.5. Für die Abrechnung von Reisekosten ist das entsprechende Reisekostenformular (RKA) ordentlich auszufüllen sowie auf der Vorder- und Rückseite zu unterschreiben.
- 1.6. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt in der Regel über den Schatzmeister. Das Reisekostenformular (RKA) muss innerhalb von 30 Tagen nach dem ausgeführten Einsatz beim Schatzmeister zur Abrechnung und weiteren Bearbeitung vorliegen. Bei Abweichungen oder Differenzen zur Reisekostenordnung kann der Schatzmeister dies ggf. mit Korrektur im Rahmen der RKO Sch, TL, SB ändern.
- 1.7. Die Reisekostenabrechnungen sind, nach Überprüfung durch den Schatzmeister, von ihm und dem Wasserballwart oder einem Kassenprüfer abzuzeichnen.

2. Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung

- 2.1. Es sind Anreisen mit der Bahn zu bevorzugen. Entstandene Kosten für Fahrten mit der Bahn werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse unter Ausnutzung aller angemessenen Sparmöglichkeiten erstattet, sowie notwendige Platzkarten und Zuschläge. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen eine höhere Klasse benutzt, ist die Ersparnis zur niedrigeren Beförderungsklasse zu belegen. Nicht erstattet werden Liege- und Schlafwagen.
- 2.2. Die Kosten für die Bahncard 25 2. Klasse der Deutschen Bahn AG für ein Jahr werden auf Antrag beim Schatzmeister nach seiner Zustimmung übernommen. Die Kosten der Bahncard sind durch Rabattausnutzung beim Bahnfahren bestmöglichst wieder einzusparen.
- 2.3. Bei Nutzung einer selbst finanzierten Bahncard der Deutschen Bahn AG werden nach Belegvorlage der An- und Rückreisebetrag gem. Punkt 2.1 ohne Bahncardrabatt erstattet. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis über den günstigsten Fahrpreis ohne Bahncardrabatt der Abrechnung beizufügen.
- 2.4. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Vor der Nutzung eines Flugzeugs ist die Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen.
- 2.5. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- 2.6. Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel als der Bahn, Bus oder Flugzeug wird je km zurückgelegter angemessener Wegstrecke eine Wegstreckenentschädigung wie nachfolgend bis maximal bis 800 km gewährt:
Bei einer Wegstrecke bis 450 km:
 - PKW Selbstfahrer 0,30 € / km
 - je PKW Mitfahrer 0,05 € / km (max. 0,15 € / km)
 - Krad Selbstfahrer 0,15 € / km
 - Fahrrad Selbstfahrer 0,05 € / km

jeder weitere Kilometer (ab 451 km bis maximal 800 km Gesamtfahrleistung):

- Selbstfahrer 0,10 € / km
- je Mitfahrer 0,05 € / km (max. 0,15 € / km)

- 2.7. Bei Anreisen von Schiedsrichtern mit PKW bei gleicher Wegstrecke sind zur Senkung der Kosten unbedingt Fahrgemeinschaften, auch für Teile der Wegstrecke, zu bilden. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Schiedsrichter vom gleichen Wohnort am gleichen Tage und zum gleichen Wettkampf eingesetzt werden. Werden diese Vorgaben nicht beachtet, ist der Schatzmeister berechtigt, bei Einzelabrechnungen nachträglich die Abrechnung als PKW – Fahrgemeinschaft vorzunehmen.
- 2.8. Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet die Angemessenheit der Wegstrecke zu überprüfen und diese ggf. nachträglich zu ändern.
- 2.9. Notwendige Parkgebühren am Schwimmbad oder Bahnhof werden gegen Nachweis erstattet.
- 2.10. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nach Belegvorlage neben Bahn und Flugzeug erstattet:
 - Omnibus Fernverkehr
 - ÖPNV (Nahverkehr Bahn oder Bus)
- 2.11. Bei Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel am Wohnort können die Fahrtkosten zum Ortstarif abgerechnet werden, auch ohne Belegvorlage.
- 2.12. Taxikosten werden nicht erstattet.

3. Spielleitungen

- 3.1. Für den berechtigten Einsatz zu Wasserballspielen der Wasserball Landesgruppe Ost wird für die Spiel-, Turnierleitungen bzw. Spielbeobachtungen folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - 20,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 6 Stunden an einem Kalendertag
 - 25,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 9 Stunden an einem Kalendertag
 - 30,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 12 Stunden an einem Kalendertag
 - 35,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer über 12 Stunden an einem Kalendertag
- 3.2. Es wird eine Zusatzvergütung von 10,00 € / Spiel gezahlt, sofern die Spielleitung im Einschiedsrichtersystem erfolgen muss. Bei Jugend-Turnieren, die von vornherein im Einschiedsrichtersystem angesetzt sind, wird keine Zusatzvergütung gezahlt.
- 3.3. Der Tag ist gleich Kalendertag und zählt von 0 – 24 Uhr

4. Übernachtungen

- 4.1. Übernachtungskosten werden nur bei mehrtägigem Einsatz für Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter außerhalb des Wohnortes erstattet.
- 4.2. Übernachtungskosten werden nur gegen Abgabe der Hotelrechnung im Original vergütet. Die Übernachtungskosten dürfen maximal € 60,00 betragen und sollten unter € 50,00 pro Nacht betragen. Parkgebühren im Hotel zählen zu den Übernachtungskosten. Der Ausrichter unterstützt die Schiedsrichter, Turnierleiter, Spielbeobachter bei der Quartiersuche
- 4.3. Für das Frühstück im Hotel sind € 4,80 von den Übernachtungskosten abzuziehen. Wird das Frühstück in der Hotelrechnung gesondert ausgewiesen, wird dieser Betrag abgezogen, sofern er geringer als € 4,80 Euro ist.
- 4.4. Bei Nichtinanspruchnahme eines Hotels oder bei Nichteinreichung einer Hotelrechnung, bei mehrtätigem Einsatz als Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter werden € 20,00 Übernachtungspauschale vergütet.
- 4.5. Bei Einsatz von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Spielbeobachtern an zwei aufeinanderfolgenden Wettkampftagen an einem oder mehreren Wettkampforten außerhalb des Wohnortes, dürfen die Fahrtkosten von zweimaliger An- und Abreise die Gesamtkosten von einmaliger An- und Abreise plus € 45,20 nicht übersteigen.

5. Nebenkosten

- 5.1 Kosten für Porto, Telefon, Materialabrechnungen, Dienstleistungen usw. werden nicht übernommen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die von der Wasserball Landesgruppe Ost bestätigten und eingesetzten Funktionäre sind während ihres ehrenamtlichen Einsatzes, entsprechend der Kfz Zusatzversicherung für Unfallschäden an ihrem Kraftfahrzeug mit Rechtsschutz der **ARAG** für Sportverbände (Sporthaftpflichtversicherung Nr.70 005 543 350 9) versichert.
- 6.2. Diese Reisekostenordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes und der Wasserballwarte der Mitgliedsverbände der Landesgruppe Ost vom 02.10.2011 und der Ligatagung vom 15.10.2011 mit Wirkung ab 17.10.2011 in Kraft.

Chemnitz, 15.10.2011

Marcus Wellhausen
Schatzmeister der LGO